



Unser Zitat des Monats

„Solange wir die Möglichkeit haben, müssen wir weiterhin dafür kämpfen.“, so der Fußballtrainer Xavi Alonso.

Pflegeunternehmer stehen täglich vor wirtschaftlichen, personellen und regulatorischen Herausforderungen. Solange Gestaltungsspielräume bestehen, lohnt es sich, diese aktiv zu nutzen und für die eigene Einrichtung einzustehen. Wer konsequent handelt, strategisch denkt und Verantwortung übernimmt, sichert nicht nur den Fortbestand seines Unternehmens, sondern gestaltet die Zukunft der Pflege aktiv mit.

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Der Risiko Radar – Ihr Check Up für Pflegeunternehmen

Pflegeunternehmer tragen heute mehr Verantwortung denn je. Mit dem neuen Risiko-Controlling-System „Risiko Radar“ bietet die Kanzlei Dr. Ulbrich und Kaminski ein Instrument, das einem medizinischen Check-up vergleichbar ist. Wir unterziehen Ihr Pflegeunternehmen einmal jährlich einen rechtlichen Unternehmens-Check-up.

Anhand von über 80 gezielt ausgewählten und besonders praxisrelevanten Fragen aus dem Gesellschafts-, Unternehmens-, Arbeits- und Pflegerecht ermitteln wir den „Gesundheitszustand“ Ihres Unternehmens. Wir machen Haftungsrisiken sichtbar, bevor Schäden entstehen, und zeigen konkrete Wege zur Haftungsvermeidung und Risikoreduktion auf – klar, strukturiert und umsetzbar.

Das Risiko Radar bieten wir zu einem äußerst attraktiven und planbaren Konditionsmodell an. Bei Interesse wenden Sie sich gerne direkt an Dr. Ulbrich oder Rechtsanwalt Kaminski. Wir unterstützen Sie dabei, Ihr Pflegeunternehmen rechtssicher, stabil und zukunftsfähig aufzustellen.

[Website besuchen](#)

Arbeitsrecht

Probezeit im befristeten Arbeitsverhältnis: Kein starrer Regelwert – Einzelfallabwägung maßgeblich

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 30. Oktober 2025 (2 AZR 160/24) eine für die Praxis bedeutsame Klärstellung zur Probezeit in befristeten Arbeitsverhältnissen getroffen.

Die Parteien schlossen ein auf ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis. Sie vereinbarten eine Probezeit von vier Monaten mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist. Die Arbeitgeberin kündigte innerhalb dieser Probezeit ordentlich. Die Arbeitnehmerin rügte die Unverhältnismäßigkeit der Probezeit nach § 15 Abs. 3 TzBfG und leitete daraus weitergehende Rechtsfolgen ab, insbesondere eine längere Kündigungsfrist nach § 622 Abs. 1 BGB sowie eine fröhtere Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes nach § 1 Abs. 1 KSchG.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg nahm einen Regelwert von 25 % der Befristungsdauer an und hielt deshalb lediglich drei Monate Probezeit für zulässig. Die Kündigung erklärte es zwar für wirksam, verlegte das Beendigungsdatum jedoch auf den 15. Januar 2023.

Das Bundesarbeitsgericht hat diese Sichtweise ausdrücklich verworfen und die Klage insgesamt abgewiesen. Kein Regelwert für die Probezeit.

Das Gericht stellt klar: Für die Verhältnismäßigkeit einer Probezeit nach § 15 Abs. 3 TzBfG gibt es keinen festen Regelwert. Maßgeblich ist stets eine Einzelfallabwägung, die sich an der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit orientiert.

Vier Monate Probezeit im konkreten Fall zulässig. Die Beklagte hatte einen detaillierten Einarbeitungsplan über 16 Wochen mit mehreren Qualifizierungsphasen vorgelegt. Erst danach sollten die Beschäftigten voll produktiv eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund bewertet der Senat eine Probezeit von vier Monaten als verhältnismäßig.

Selbst bei einer unverhältnismäßigen Probezeit bestünde keine rechtliche Grundlage, die Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG zu verkürzen. Der Kündigungsschutz greift weiterhin erst nach sechs Monaten Betriebszugehörigkeit. Auch eine automatische Unwirksamkeit der ordentlichen Kündbarkeit nach § 15 Abs. 4 TzBfG lehnt das Gericht ab.

Pflege- und Heimrecht

VG Halle: Investitionskosten und Grenzen der Heimaufsicht

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit rechtskräftigem Urteil vom 27. Juni 2024 (5 A 156/22 HAL) die Rechtsposition von Betreibern stationärer Pflegeeinrichtungen bei der Umlage von Investitionskosten deutlich gestärkt.

Gegenstand des Verfahrens war eine durch die Heimaufsicht angeordnete Begrenzung erhöhter Investitionskosten sowie die Rückforderung bereits vereinnahmter Entgelte. Die Behörde hatte insbesondere die angesetzte Eigenkapitalverzinsung unter Hinweis auf den damals negativen EZB-Basiszins beanstandet und Rückzahlungen angeordnet.

Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid vollständig auf. Es stellte klar, dass kalkulatorische Eigenkapitalzinsen grundsätzlich umlagefähige Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI darstellen. Eine Orientierung allein am EZB-Basiszins sei ungeeignet, da sie das unternehmerische Risiko nicht abbilde. Eine vollständige Versagung der Eigenkapitalverzinsung würde Eigen- gegenüber Fremdkapital strukturell benachteiligen.

Zugleich präzisierte das Gericht die hohen Anforderungen an Rückforderungsanordnungen der Heimaufsicht. Greift die Behörde in bestehende zivilrechtliche Wohn- und Betreuungsverträge ein, muss sie das Bestehe und die Durchsetzbarkeit konkreter Rückzahlungsansprüche im Entscheidungszeitpunkt vollständig prüfen. Methodische oder rechnerische Fehler führen zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Die grundsätzliche Frage der verfassungsrechtlichen Reichweite heimrechtlicher Eingriffsbefreiungen ließ das Gericht offen. Mangels Berufung bleibt es bei der bestehenden Rechtslage nach § 23 Abs. 1 WTG LSA.

Investitionskosten dürfen auch eine angemessene Eigenkapitalverzinsung enthalten. Rückforderungsanordnungen der Heimaufsicht unterliegen strengen rechtlichen Anforderungen. Betreiber gewinnen dadurch deutlich mehr Kalkulations- und Rechtssicherheit.

Wirtschaftsrecht

BGH zur Pflegerente nach Abschaffung der Pflegestufen

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 30. April 2025 (IV ZR 126/23) eine zentrale Frage zur privaten Invaliditäts- und Pflegezusatzversicherung entschieden. Gegenstand war die Auswirkung der Abschaffung der Pflegestufen I–III durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) auf Versicherungsverträge, die weiterhin ausdrücklich an diese Pflegestufen anknüpfen.

Die Klägerin unterhielt seit 2014 eine Invaliditätsversicherung mit Pflegerente. Die Versicherungsbedingungen sahen eine Rentenleistung nur vor, wenn die versicherte Person in eine Pflegestufe I, II oder III nach dem damaligen § 15 Abs. 1 SGB XI a.F. eingestuft wird. Nach Inkrafttreten des PSG II zum 1. Januar 2017 stellte der Medizinische Dienst bei der Klägerin einen Pflegegrad 2 fest. Der Versicherer lehnte die Pflegerente ab, da eine Pflegestufe nicht mehr festgestellt werde und eine automatische Gleichsetzung mit Pflegegrad 2 nicht vorgesehen sei.

Das Oberlandesgericht Naumburg hatte der Klägerin noch Recht gegeben und die Versicherungsbedingungen ergänzend dahin ausgelegt, dass jedenfalls ab Pflegegrad 2 eine Leistungspflicht bestehe. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof aufgehoben.

Der BGH bestätigt zwar, dass durch den Wegfall der Pflegestufen eine planwidrige Regelungslücke in den Versicherungsbedingungen entstanden ist. Er stellt jedoch klar, dass diese Lücke nicht ohne Weiteres durch eine Gleichsetzung von Pflegestufe I mit Pflegegrad 2 geschlossen werden darf. Eine solche Auslegung könnte zu einer unzulässigen Erweiterung des Leistungsversprechens führen, da der Pflegebedürftigkeitsbegriff durch das PSG II erheblich ausgeweitet wurde. Insbesondere fließen nun auch kognitive und psychische Einschränkungen ein, die nach altem Recht lediglich zur sogenannten „Pflegestufe 0“ geführt hätten.

Maßgeblich ist nach Auffassung des Senats der hypothetisch Parteiwillen. Es müsse geprüft werden, ob die Parteien bei Vertragsschluss eine Leistungspflicht auch für solche Fälle gewollt hätten, die nach altem Recht keine Pflegestufe erreicht hätten. Zudem weist der BGH ausdrücklich auf die Bedeutung der versicherungsmathematischen Kalkulation hin: Eine Anknüpfung an Pflegegrad 2 könnte deutlich höhere Leistungsrisiken begründen, die bei Vertragsschluss nicht einkalkuliert waren.

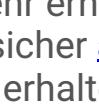
Der Bundesgerichtshof verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück. Dieses muss nun prüfen, ob statt einer ergänzenden Vertragsauslegung eine Vertragsanpassung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in Betracht kommt und wie die widerstreitenden Interessen – insbesondere Prämienstabilität und Leistungsumfang – auszugleichen sind.

Private Pflege- und Invaliditätsversicherungen, die noch auf Pflegestufen Bezug nehmen, begründen nicht automatisch einen Anspruch auf Pflegerente bei Feststellung eines Pflegegrades 2. Weder Versicherungsnehmer noch Versicherer können sich auf schematische Gleichsetzungen berufen. Entscheidend bleiben Vertragsinhalt, Risikokalkulation und eine sorgfältige Interessenabwägung nach § 313 BGB.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

Impressum:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Vertretungsberechtigte Partner:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Stefan Christian Ulbrich, M.A.

Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M.

Anchrift und elektronische Kontaktanlaufnahme:

Grabenstrasse 12 | Kortumhaus

44787 Bochum

Deutschland

Telefon +49 (0)234 57 95 21 0

Telefax +49 (0)234 57 95 21 21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de

Unsere [Datenschutzerklärung](#)

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)